

Satzung Tennisclub Ober-Hilbersheim e.V.

§1

Der Verein führt den Namen: Tennisclub Ober-Hilbersheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Ober-Hilbersheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

- A) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Der Vereinszweck besteht in der Forderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Tennissports.
- B) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- C) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- D) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- E) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

- A) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- B) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber zu erklärende Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und muss bis spätestens 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

- C) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschlusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für Vorläufig vollziehbar erklären.

D) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 4

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand besteht aus einem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einem erweitertem Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzender(r)
3. Kassierer (in)

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Erweiterter Vorstand:

1. Vorsitzende (r)
2. Vorsitzende (r)
3. Kassierer (in)
4. Schriftführer (in)
5. Sportwart (in)

Im Innenverhältnis gilt:

- A) der 2. Vorsitzende und der/ die Kassierer (in) dürfen den Verein nur mit Vollmacht des 1. Vorsitzenden , oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.
- B) Bei Beträgen über 2.500 Euro bedarf der Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Zustimmung der Mehrheit des erweiterten Vorstandes.
- C) Bei Beträgen über 10.000 Euro bedürfen die Vorstände der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied durch den Vorstand zu benennen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagessordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Ergänzungen zur Tagesordnung sind beim 1. Vorsitzenden bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§9

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In der selben Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Ober-Hilbersheim mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Dezember 1993 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder:

gez. Heiko Bieser
gez. Sylvia Brusch
gez. Günther Frank
gez. Helga Stock
gez. H.-Joachim Stock
gez. Karl-Heinz Zacher
gez. Ursula Zacher

Ergänzung

Die §4 und 5 dieser Satzung wurden in der jetzt gültigen Form durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 1994 geändert.

Ergänzung

Der § 5 dieser Satzung wurde in der jetzt gültigen Form durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.3.2009 geändert.